

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

der Gemeinde Pentling

(FGS)

Aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Pentling folgende Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen Pentling und Graßlfing:

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenarten, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeinde Pentling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen

- a) Grabgebühren (§ 3)
- b) Benutzungsgebühren (§ 4)
- c) sonstige Gebühren (§ 5).

(2) Gebührenschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung gestellt hat,
- d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 2

Entstehen einer Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Grabgebühr (§ 3) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach der jeweiligen Friedhofs- und Bestattungssatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung,

c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Benutzungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3 **Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühren für den Friedhof Graßlfing betragen:

	jährlich	Gesamtbetrag Ruhezeit
Einzelgrab -alter Teil-	18,00 €	270,00 €
Doppelgrab -alter Teil-	35,50 €	532,50 €
Einzelgrab -neuer Teil-	25,00 €	375,00 €
Doppelgrab -neuer Teil-	42,50 €	637,50 €
Urnenerdgrab	21,50 €	322,50 €

- (2) Die Grabgebühren für den Friedhof Pentling betragen:

	jährlich	Gesamtbetrag Ruhezeit	
		Teil A-K	Naturareal
Einzelgrab	39,50 €	592,50 €	
Doppelgrab	73,50 €	1.102,50 €	
Urnenerdgrab	49,50 €	495,00 €	
Urnengrabkammer (Stele)	43,00 €	430,00 €	
Urnenerdgrab dem Steig entlang	55,00 €		550,00 €
Urnenerdgrab an den gestalteten Stationen	65,00 €		650,00 €
Anonymes Urnenerdgrab	10,00 €		100,00 €
Urnendoppelerdgrab an Baum (Partnerbaum)	180,00 €		1.800,00 €
Urnenvierererdgrab an Baum (Familienbaum)	250,00 €		2.500,00 €

- (3) Für den Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechts gelten die in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren entsprechend.
- (4) Wird in einem Grab vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung vorgenommen, so ist die Nutzungszeit auf die neue Ruhezeit zu verlängern.

§ 4
Benutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag in

a) Graßlfing	50,00 €
b) Pentling mit Aussegnungshalle und Orgel	130,00 €

§ 5
Sonstige Gebühren

(1)	Erwerb eines Grabnutzungsrechts	35,00 €
(2)	Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
(3)	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	25,00 €
(4)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals (in dieser Gebühr ist die Wegebenutzung innerhalb des Friedhofs durch gewerbliche Fahrzeuge inbegriffen)	50,00 €
(5)	Exhumierung einer Leiche oder Gebeine Verwaltungsgebühr	50,00 €
(6)	Ausstellung von Bestätigungen und Genehmigungen	25,00 €
(7)	Erstentsorgung Kränze udgl. pro Trauerfall einmalig	50,00 €

§ 6
Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Gemeinde Pentling kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle Veranlassungen des Grabbenutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 1 Abs. 2) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z. B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) – Kostenersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

§ 9
Härteklauseel

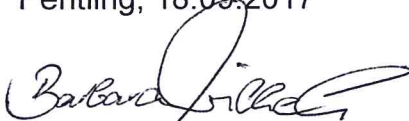
Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Gebühr angemessen ermäßigen, erlassen oder zinslos Ratenzahlungen gewähren.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs Graßfing vom 12.01.2015 und die Gebührensatzung über die Benutzung des Friedhofs Pentling vom 12.01.2015 außer Kraft.

Pentling, 18.09.2017



Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin

